

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Die Landrätin

EINGEGANGEN

04. Mai 2018

1246



Landkreis Vorpommern-Greifswald, 17464 Greifswald, PF 11 32

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gerstenstr. 9
17034 Neubrandenburg

Standort: Pasewalk, An der Kürassierkaserne 9
Amt: Amt für Bau und Naturschutz
Sachgebiet: Bauleitplanung/Denkmalschutz

Auskunft erteilt: Frau Kügler
Zimmer: 325
Telefon: 03834 8760-3141
Telefax: 03834 876093141
E-Mail: petra.kuegler@kreis-vg.de

Sprechzeiten:
Di: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Do: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Mo, Mi, Fr nach Vereinbarung

Aktenzeichen: 01439-18-44

Datum: 27.04.2018

Antragsteller: Stadt Strasburg Bau- und Ordnungsamt
Schulstraße 1, 17335 Strasburg

Grundstück: Strasburg, OT Strasburg, Schönhauser Str.

Gemarkung: Strasburg

Flur: 19

Flurstück: 193/1

Vorhaben: 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Strasburg für den Bereich "Solarpark Schönhauser Straße" hier: Beteiligung Träger öffentl. Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihrer Bevollmächtigung übersende ich Ihnen in der Anlage die an die Stadt Strasburg gerichtete Komplexstellungsnahme des Landkreises Vorpommern-Greifswald zu o.g. Planung.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

gez. Kügler
Sachbearbeiterin

Kreissitz Greifswald	Standort Anklam	Standort Pasewalk
Feldstraße 85 a 17489 Greifswald Postfach 11 32 17464 Greifswald	Demminer Straße 71-74 17389 Anklam Postfach 11 51/11 52 17381 Anklam	An der Kürassierkaserne 9 17309 Pasewalk Postfach 12 42 17302 Pasewalk
Telefon: 03834 8760-0 Telefax: 03834 8760-9000	Internet: www.kreis-vg.de E-Mail: posteingang@kreis-vg.de	

Bankverbindungen

Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91
BIC: NOLADE21GRW

Sparkasse Uecker-Randow
IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58
BIC: NOLADE21PSW

Gläubiger-Identifikationsnummer
DE11ZZZ00000202986

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Die Landrätin



Landkreis Vorpommern-Greifswald, 17464 Greifswald, PF 11 32

Stadt Strasburg
Bau- und Ordnungsamt
Schulstraße 1
17335 Strasburg

Standort: Pasewalk, An der Kürassierkaserne 9
Amt: Amt für Bau und Naturschutz
Sachgebiet: Bauleitplanung/Denkmalschutz

Auskunft erteilt: Frau Kügler
Zimmer: 325
Telefon: 03834 8760-3141
Telefax: 03834 876093141
E-Mail: petra.kuegler@kreis-vg.de

Sprechzeiten
Di: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Do: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Mo, Mi, Fr nach Vereinbarung

Aktenzeichen: 01439-18-44

Datum: 27.04.2018

Grundstück: Strasburg, OT Strasburg, Schönhauser Str.

Gemarkung: Strasburg
Flur: 19
Flurstück: 193/1

Vorhaben: 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Strasburg für den Bereich "Solarpark Schönhauser Straße"
hier: Beteiligung Träger öffentl. Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Grundlage für die Erarbeitung der Gesamtstellungnahme bildeten folgende Unterlagen:
- Ihr Anschreiben vom 29.03.2018 (Eingangsdatum 03.04.2018)
- Planungsunterlagen zum o.g. Vorhaben

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB haben die Fachämter des Landkreises Vorpommern-Greifswald den vorgelegten Entwurf der o.g. Satzung der Stadt Strasburg begutachtet.

Ich möchte Sie bitten, die Hinweise, Ergänzungen und Einschränkungen der einzelnen Sachgebiete (SG) bei der weiteren Bearbeitung zu berücksichtigen.

1. Straßenverkehrsamt

1.1 SG Verkehrsstelle

Bearbeiter: Herr Guderjan; Tel.: 03834 8760 3635

Aus der Sicht des Straßenverkehrsamtes, SB Verkehrslenkung als untere Verkehrsbehörde gibt es zu o. g. Vorhaben keine Einwände.

2. Amt für Bau und Naturschutz

2.1 SG Bauleitplanung/Denkmalschutz

2.1.1 SB Bauleitplanung

Bearbeiter: Frau Kügler; Tel.: 03834 8760 3141

Die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB vorgelegten Unterlagen wurden hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den Vorschriften des BauGB und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften geprüft.

Anregungen und Bedenken zu den vorgelegten Planunterlagen bestehen nicht.

Kreissitz Greifswald
Feldstraße 85 a
17489 Greifswald
Postfach 11 32
17464 Greifswald

Standort Anklam
Demminer Straße 71-74
17389 Anklam
Postfach 11 51/11 52
17381 Anklam

Standort Pasewalk
An der Kürassierkaserne 9
17309 Pasewalk
Postfach 12 42
17302 Pasewalk

Telefon: 03834 8760-0
Telefax: 03834 8760-9000

Internet: www.kreis-vg.de
E-Mail: posteingang@kreis-vg.de

Bankverbindungen

Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91
BIC: NOLADE21GRW

Sparkasse Uecker-Randow
IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58
BIC: NOLADE21PSW

Gläubiger-Identifikationsnummer
DE11ZZZ000000202986

2.1.2 SB Denkmalpflege

Bearbeiter: Frau Stadelmann; Tel.: 03834 8760 3146

1. **Baudenkmalpflege**

Durch das Vorhaben werden Belange der Baudenkmalpflege nicht berührt.

2. **Bodendenkmalpflege**

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Vorhabengebiet keine Bodendenkmale bekannt.

3. **Hinweis**

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 Nr. 6 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V) das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege zu beteiligen ist.

Anschrift: Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Domhof 4-5, 19055 Schwerin

Tel.: 0385 58879 111

2.2 SG Naturschutz

Die Stellungnahme wird nachgereicht.

3. Amt für Wasserwirtschaft und Kreisentwicklung

3.1 SG Abfallwirtschaft/Immissionsschutz

3.1.1 SB Abfallwirtschaft/Altlasten

Bearbeiter: Herr Wiegand; Tel.: 03834 8760 3271

Die Stellungnahme wird nachgereicht.

3.1.2 SB Immissionsschutz

Bearbeiter: Herr Plüsch; Tel.: 03834 8760 3238

Die Belange der unteren Immissionsschutzbehörde sind in den vorliegenden Planunterlagen berücksichtigt.

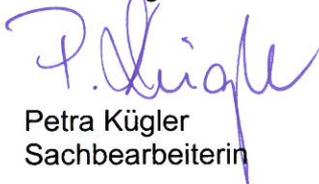
3.2 SG Wasserwirtschaft

Bearbeiter: Herr Krüger; Tel.: 03834 8760 3272

Die untere Wasserbehörde stimmt der Planung ohne Einwände zu.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Petra Kügler
Sachbearbeiterin

Verteiler:

1x Stadt Strasburg Bau- und Ordnungsamt

1x Baukonzept Neubrandenburg GmbH als Bevollmächtigter

1x z.d.A.

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Die Landrätin



Landkreis Vorpommern-Greifswald, 17464 Greifswald, PF 11 32

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gerstenstr. 9
17034 Neubrandenburg

Standort: Pasewalk, An der Kürassierkaserne 9
Amt: Amt für Bau und Naturschutz
Sachgebiet: Bauleitplanung/Denkmalschutz

Auskunft erteilt: Frau Kügler
Zimmer: 325
Telefon: 03834 8760-3141
Telefax: 03834 876093141
E-Mail: petra.kuegler@kreis-vg.de

Sprechzeiten:
Di: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Do: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Mo, Mi, Fr nach Vereinbarung

Aktenzeichen:	01439-18-44	Datum:	28.05.2018
Antragsteller:	Stadt Strasburg Bau- und Ordnungsamt Schulstraße 1, 17335 Strasburg		
Grundstück:	Strasburg, OT Strasburg, Schönhauser Str.		
Gemarkung:	Strasburg		
Flur:	19		
Flurstück:	193/1		
Vorhaben:	1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Strasburg für den Bereich "Solarpark Schönhauser Straße" hier: Beteiligung Träger öffentl. Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB		

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihrer Bevollmächtigung übersende ich Ihnen in der Anlage den an die Stadt Strasburg gerichteten Nachtrag zur Komplexstellungnahme des Landkreises Vorpommern-Greifswald zu o.g. Planung.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

gez. Kügler
Sachbearbeiterin

Kreissitz Greifswald Feldstraße 85 a 17489 Greifswald Postfach 11 32 17464 Greifswald	Standort Anklam Demminer Straße 71-74 17389 Anklam Postfach 11 51/11 52 17381 Anklam	Standort Pasewalk An der Kürassierkaserne 9 17309 Pasewalk Postfach 12 42 17302 Pasewalk
--	---	---

Telefon: 03834 8760-0
Telefax: 03834 8760-9000

Internet: www.kreis-vg.de
E-Mail: posteingang@kreis-vg.de

Bankverbindungen
Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91
BIC: NOLADE21GRW

Sparkasse Uecker-Randow
IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58
BIC: NOLADE21PSW

Gläubiger-Identifikationsnummer
DE11ZZZ00000202986



Landkreis Vorpommern-Greifswald, 17464 Greifswald, PF 11 32

Stadt Strasburg
Bau- und Ordnungsamt
Schulstraße 1
17335 Strasburg

Standort: Pasewalk, An der Kürassierkaserne 9
Amt: Amt für Bau und Naturschutz
Sachgebiet: Bauleitplanung/Denkmalschutz

Auskunft erteilt: Frau Kügler
Zimmer: 325
Telefon: 03834 8760-3141
Telefax: 03834 876093141
E-Mail: petra.kuegler@kreis-vg.de

Sprechzeiten
Di: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Do: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Mo, Mi, Fr nach Vereinbarung

Aktenzeichen: 01439-18-44

Datum: 28.05.2018

Grundstück: Strasburg, OT Strasburg, Schönhauser Str.

Gemarkung: Strasburg
Flur: 19
Flurstück: 193/1

Vorhaben: 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Strasburg für den Bereich "Solarpark Schönhauser Straße" hier: Beteiligung Träger öffentl. Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Nachtrag zur Gesamtstellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhalten Sie als Nachtrag zur Gesamtstellungnahme des Landkreises Vorpommern-Greifswald vom 27.04.2018 die nachfolgenden Stellungnahmen. Ich möchte Sie bitten, die darin enthaltenen Bedingungen, Auflagen und Hinweise bei der weiteren Bearbeitung des Vorhabens zu beachten.

1. Amt für Bau und Naturschutz

1.1 SG Naturschutz

Bearbeiter: Herr Krämer; Tel.: 03834 8760 3267

Zur Beurteilung des Vorhabens lagen der UNB mit dem Entwurf folgende Unterlagen vor:

- Planzeichnung, Stand Januar 2018
- Begründung, vom Januar 2018
- Umweltbericht, vom Januar 2018
- Eingriffs-/Ausgleichsbilanz

In den vorliegenden Unterlagen sind folgende Sachverhalte neu zu überarbeiten:

1. In der Begründung zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Fläche des Solarparks mit 1,6 ha angegeben und bezieht sich nur auf das Flurstück 193/1 in der Flur 2 der Gemarkung Strasburg. In der Planzeichnung für den Änderungsbereich erstreckt sich das Plangebiet aber auch auf einen Bereich des südlich angrenzenden Flurstückes der Deutschen Bahn und ist damit größer dargestellt. Der Änderungsbereich ist deshalb auf der Planzeichnung des Flächennutzungsplanes genau darzustellen.

Kreissitz Greifswald
Feldstraße 85 a
17489 Greifswald
Postfach 11 32
17464 Greifswald

Standort Anklam
Demminer Straße 71-74
17389 Anklam
Postfach 11 51/11 52
17381 Anklam

Standort Pasewalk
An der Kürassierkaserne 9
17309 Pasewalk
Postfach 12 42
17302 Pasewalk

Bankverbindungen

Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91
BIC: NOLADE21GRW

Sparkasse Uecker-Randow
IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58
BIC: NOLADE21PSW

Telefon: 03834 8760-0
Telefax: 03834 8760-9000

Internet: www.kreis-vg.de
E-Mail: posteingang@kreis-vg.de

Gläubiger-Identifikationsnummer
DE11ZZZ00000202986

2. Im Umweltbericht wird auf der Seite 4 ausgeführt, dass mit der Umsetzung des Vorhabens im ersten Quartal 2018 begonnen werden soll. Dieses Quartal ist bereits vorbei. Die Aussage steht außerdem im Widerspruch zu Ausführungen auf Seite 14 und Seite 28.
3. Gemäß Baugesetzbuch (§ 5 Absatz 2, Ziffer 10 und Absatz 2a) gehören zum Inhalt eines Flächennutzungsplanes auch die Darstellungen von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft. Die Flächen, auf denen solche Maßnahmen umgesetzt werden sollen, sind im Flächennutzungsplan auch darzustellen bzw. auszuweisen.

2. Amt für Wasserwirtschaft und Kreisentwicklung

2.1 SG Abfallwirtschaft/Immissionsschutz

2.1.1 SB Abfallwirtschaft/Altlasten

Bearbeiter: Herr Wiegand; Tel.: 03834 8760 3271

Untere Abfallbehörde

Die untere Abfallbehörde stimmt dem Vorhaben ohne Auflagen zu

Untere Bodenschutzbehörde

Die untere Bodenschutzbehörde stimmt dem Vorhaben ohne Auflagen zu.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Petra Kügler
Sachbearbeiterin

Verteiler:

- 1x Stadt Strasburg Bau- und Ordnungsamt
- 1x Baukonzept Neubrandenburg GmbH als Bevollmächtigter
- 1x z.d.A.

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Vorpommern**



StALU Vorpommern
Sitz des Amtsleiters: Dienststelle Stralsund,
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

BAUKONZEPT
Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Telefon: 03831 / 696-1202
Telefax: 03831 / 696-2129
E-Mail: Birgit.Malchow@staluvm.v-mv-regierung.de

Bearbeitet von: Fr. Malchow
Aktenzeichen: StALUVP12/5121/VG/145-3/14
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Stralsund, 24.04.2018

**1. Änderung des Flächenutzungsplanes der Stadt Strasburg „Solarpark
Schönhauser Straße“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übergabe der Unterlagen zum im Betreff genannten Vorhaben.

Die von meinem Amt im ersten Beteiligungsverfahren zum Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Schönhauser Straße“ der Stadt Strasburg aus Sicht der EG-Wasser-rahmenrichtlinie abgegebene Stellungnahme vom 16.01.2018 (Az.: StALU VP12/5122/VG/264-1/17) als auch die im zweiten Beteiligungsverfahren abgegebene Stellungnahme vom 24.04.18 (Az.: StALU VP12/5122/VG/264-2/17) gelten analog auch für die hier in Rede stehende Änderung des F-Planes.

Für Rückfragen zur Umsetzung EG-WRRL steht Ihnen Frau Kühn (Tel.: 039771/44174) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Wolters

**Amt für Raumordnung und
Landesplanung Vorpommern
- Der Amtsleiter -**

17489 Greifswald, Am Gorzberg, Haus 8
Telefon 03834 514939-0 / Fax 03834 514939-70
E-Mail: poststelle@afrlvp.mv-regierung.de



Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Bearbeiter: Herr Szponik
Telefon: 03834 514939 22
E-Mail: d.szponik@afrlvp.mv-regierung.de
AZ: 100 / 506.1.75.130.1 / 040/91
100 / 506.1.75.130.3 / 209/17
Datum: 02.05.2018

Ihre Zeichen
31177 - krä/cka
30384 - krä/cka

Ihre Schreiben vom
29.03.2018

nachrichtlich:
- Landkreis Vorpommern-Greifswald
- EM M-V, Abt. 3, Ref. 380

1. Änderung des Flächennutzungsplans und vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Schönhauser Straße“ der Stadt Strasburg (Uckermark), Landkreis Vorpommern-Greifswald (Entwurfsstand: 01/2018)

hier: Landesplanerische Stellungnahme im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem o. g. Vorhaben (1,6 ha) soll eine Freiflächenphotovoltaikanlage für einen Zeitraum von etwa 30 Jahren entlang der Schienenverbindung Neubrandenburg-Pasewalk entwickelt werden. Als Folgenutzung soll „Fläche für die Landwirtschaft“ festgesetzt werden. Der Planungsraum wird durch intensive Landwirtschaft genutzt.

In der landesplanerischen Stellungnahme vom 05.01.2018 wurden der Gemeinde die von der Planung betroffenen raumordnerischen Belange mitgeteilt. Im Ergebnis der Stellungnahme wurde festgestellt, **dass das Vorhaben mit den regionalplanerischen Grundsätzen nicht vereinbar ist. Auf Grundlage der erneut eingereichten Planentwürfe gelten die Inhalte der bisherigen Stellungnahme fort.**

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

David Szponik

Zweckverband für Wasserver- und Abwasserentsorgung Strasburg

Zweckverband für Wasserver- und Abwasserentsorgung Strasburg
Wismarer Weg 7 • 17335 Strasburg

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9

17034 Neubrandenburg

GKU Gesellschaft für Kommunale
Umweltdienste mbH
Ostmecklenburg - Vorpommern

Im Auftrag
des Zweckverbandes für
Wasserver- und Abwasserentsorgung
Strasburg

Betriebsstelle Strasburg
Wismarer Weg 7 • 17335 Strasburg

Telefon: (03 97 53) 24 79 10

Telefax: (03 97 53) 24 79 20

Internet: www.gku-mbh.de

E-Mail: bs.strasburg@gku-mbh.de



Ihr Schreiben vom: 29.03.2018

Unser Zeichen: GKU-Wa/STT

Telefon: 039753-247914

Datum

Ihr Zeichen: 30384/31177 – krä/cka

Reg.-Nr.: 02.04.01.00/30/18

E-Mail: d.wald@gku-mbh.de

11.04.2018

Bauvorhaben: Strasburg, vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Schönhauser Straße“/ 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Strasburg (Um.) „Solarpark Schönhauser Straße“

Hier: Stellungnahme zum Bebauungsplan

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihre schriftliche Anfrage vom 29.03.2018 zu o.g. Bauvorhaben Bezug nehmend verweisen wir Sie auf unsere Stellungnahme 02.04.01.00/68/17 vom 13.12.2017. Zum Sachstand gibt es keine Änderungen.

Für eventuelle Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

K. Heidemann
Betriebsstellenleiterin



Straßenbauamt Neustrelitz · PF 1246 · 17222 Neustrelitz

BAUKONZEPT
Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9a

17034 Neubrandenburg

Bearbeiter: Frau Teichert

Telefon: (0 39 81) 460-311
Mail: Corina.Teichert@sbv.mv-regierung.de
Az: 1331-555-03

Neustrelitz, 09. April 2018
Tgb.-Nr. 754 /18

Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 „Solarpark Schönhauser Straße“ der Stadt Strasburg

1. Änderung der Flächennutzungsplanes der Stadt Strasburg für den Bereich „Solarpark Schönhauser Straße“

Ihre beiden Schreiben vom 29. März 2018, Ihr Zeichen: 30384 und 31177-krä/cka

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Unterlagen zum o. a. Bebauungsplan und der 1. Änderung des F-Planes habe ich bezüglich der vom Straßenbauamt Neustrelitz zu vertretenden Belange geprüft.

Der Geltungsbereich des B-Plans erstreckt sich entlang der freien Strecke der Landesstraße Nr. 282 von ca. km 1.235 – ca. km 1.300 im Abschnitt 010 rechtsseitig.

Nach § 31 (1) StrWG-MV dürfen bauliche Anlagen an der freien Strecke einer Landesstraße in einem Abstand von 20 Metern, jeweils gerechnet ab befestigter Fahrbahnkante, nicht errichtet werden. Die Baugrenze wurde im Plan entsprechend der vg. Regelung festgelegt.

Die verkehrliche Erschließung des zukünftigen Solarparks erfolgt rückwärtig über den gemeindlichen Siedlungsweg, der bei km 1.489 im Abschnitt 010 rechtsseitig an die L 282 anbindet.

Direkte Zufahrten zur L 282 sind nicht vorgesehen und auch zukünftig auszuschließen.

Bitte treffen Sie Vorkehrungen, dass direkte Reflexionen der Anlage, die eine Lichtimmission bzw. Blendwirkung auf die Verkehrsteilnehmer der L 282 bewirken können, ausgeschlossen werden.

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes bezieht sich ausschließlich auf den Geltungsbereich des vg. B-Planes Nr. 6.

- 2 -

Bei Beachtung der vg. Punkte wird seitens der Straßenbauverwaltung dem Bebauungsplan Nr. 6 und der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Strasburg mit dem Stand Januar 2018, zugestimmt.

Um Vorlage des Abwägungsergebnisses wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Hans-Joachim Conrad

**Betrieb für Bau und Liegenschaften
Mecklenburg-Vorpommern
Geschäftsbereich Neubrandenburg**



→TB

Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern
Postfach 11 01 63, 17041 Neubrandenburg

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9

17034 Neubrandenburg

Bearbeitet von: Joachim Lindenau
Tel.: +49 395 380 87810
AZ: LB151-NB-B1028-F-Plan Strasburg
joachim.lindenau@bbl-mv.de

Neubrandenburg, 27.04.2018

**1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Strasburg (Um.)
"Solarpark Schönhauser Straße"**

Hier: Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie Benachrichtigung nach § 3 Absatz 2 BauGB

Ihr Schreiben vom 29.03.2018 mit Anlagen, Ihr Zeichen/Projekt: 31177 – krä/cka

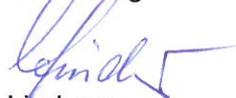
Sehr geehrte Damen und Herren,

die oben genannte Unterlage wurde im BBL M-V, Geschäftsbereich Neubrandenburg überprüft. Nach derzeitigem Kenntnisstand befindet sich der Bereich der Planung nicht in dem vom BBL M-V verwalteten Grundbesitz des Landes Mecklenburg-Vorpommern, so dass unsererseits hierzu weder Anregungen noch Bedenken vorzubringen sind.

Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass sich im Verfahrensgebiet forst- oder landwirtschaftliche Nutzflächen oder für Naturschutzzwecke genutzte Landesflächen befinden. Für eventuelle Hinweise und Anregungen zu diesen, gemäß §1 Abs. 2 des Gesetzes zur Errichtung des Sondervermögens „Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern“ vom 17.12.2001, i.d.F. vom 17.12.2015 nicht zum Sondervermögen des BBL M-V gehörenden Grundstücken, sind die jeweiligen Ressortverwaltungen zuständig. Ich gehe davon aus, dass bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eine Einbindung dieser Fachverwaltungen erfolgt ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Lindenau

Baukonzept
Neubrandenburg GmbH
Gerstenstr. 9
17034 Neubrandenburg

Torgelow, 25. April 2018

1. Änderung Flächennutzungsplan der Stadt Strasburg "Solarpark Schönhauser Straße"

Vorg.Nr.: TOR/152/2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 29. März 2018 und teilen Ihnen mit, dass vorbehaltlich weiterer Abstimmungen zur Sicherung unseres vorhandenen Anlagenbestandes gegen die o. g. Planung keine Bedenken bestehen.

Im dargestellten Baugebiet befinden sich Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens. Sollte eine Umlegung von Leitungen erforderlich werden, erbitten wir einen rechtzeitigen Antrag, aus welchem die Baugrenzen ersichtlich sind. Auf dieser Grundlage werden wir dem Antragsteller ein Angebot für die Umlegung unserer Anlagen unterbreiten. Im Rahmen vorhabenkonkreter Planungen halten wir deshalb eine Rücksprache mit uns für erforderlich.

Als Anlage übersenden wir Ihnen Planunterlagen mit unserem eingetragenen Strom-/Gasleitungs- Anlagenbestand. Diese Unterlage dienen als Information und nicht als Grundlage zum Durchführen von Bauarbeiten.

Zu konkreten Vorhaben setzen Sie sich bitte mindestens 14 Tage vor Baubeginn mit uns in Verbindung. Wir werden Ihnen die erforderlichen Unterlagen zum Anlagenbestand zusenden.



E.DIS Netz GmbH
Regionalbereich
Mecklenburg-Vorpommern
Betrieb Verteilnetze
Müritz-Oderhaff
Borkenstraße 2
17358 Torgelow
www.e-dis.de

Postanschrift
Torgelow
Borkenstraße 2
17358 Torgelow

Dietrich Fischer
T 03976 2807-3440
F 03976 2807-3430
dietrich.fischer
@e-dis.de

Unser Zeichen NR-M-M

Geschäftsführung:
Stefan Blache
Harald Bock
Michael Kaiser

Sitz: Fürstenwalde/Spree
Amtsgericht Frankfurt (Oder)
HRB 16068
St.Nr. 061 108 06416
Ust.Id. DE285351013

Gläubiger Id: DE62ZZZ00000175587

Deutsche Bank AG
Fürstenwalde/Spree
IBAN DE75 1207 0000 0254 5515 00
BIC DEUTDE33160

Commerzbank AG
Fürstenwalde/Spree
IBAN DE52 1704 0000 0650 7115 00
BIC COBADE33XXX



Bei Erneuerungs- und Erweiterungsmaßnahmen im Niederspannungsnetz werden innerhalb geschlossener Bebauungen grundsätzlich Kabel verlegt. Dabei ist unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit nicht davon auszugehen, dass auch vorhandene Ortsnetze in Freileitungsbauweise generell verkabelt werden.

Der Ausbau des Mittelspannungsnetzes erfolgt außerhalb von Ortschaften aus Kostengründen grundsätzlich in Freileitungsbauweise, während innerhalb geschlossener Bebauungen Kabel verlegt werden.

Für den Anschluss von Neukunden werden unsere Nieder- und Mittelspannungsnetze entsprechend der angemeldeten Leistung und der jeweils geforderten Versorgungssicherheit ausgebaut bzw. erweitert und gegebenenfalls neue Transformatorenstationen errichtet.

Vorzugsweise werden dafür vorhandene bzw. im öffentlichen Bau- raum befindliche Leitungstrassen genutzt und Möglichkeiten der koordinierten Leitungsverlegung mit anderen Versorgungsleitungen geprüft.

Für neu zu errichtende Transformatorenstationen werden grundsätzlich Grundstücke, die sich im Eigentum der Gemeinde befinden, genutzt.

Zum jetzigen Zeitpunkt liegen uns keine konkreten Bebauungspläne vor, so dass es uns nicht möglich ist, über perspektivisch benötigte Flächen für neue Trassen bzw. Stationsstandorte Aussagen zu treffen.

Auf jeden Fall sollten bei zukünftigen Planungen unsere vorhandenen Leitungstrassen und Stationsstandorte berücksichtigt und gesichert werden.

Nachfolgend möchten wir Ihnen allgemeine Hinweise zu Arbeiten in der Nähe und zum Schutz von Versorgungsanlagen zur Kenntnis geben, die Sie bitte bei der weiteren Planung im o. g. Bereich berücksichtigen möchten:

1. „Hinweise und Richtlinien zu Arbeiten in der Nähe von Kabelanlagen der E.DIS Netz GmbH“
2. „Hinweise und Richtlinien zu Baumpflanzungen in der Nähe von Versorgungsanlagen der E.DIS Netz GmbH“



3. „Richtlinien zum Schutz erdverlegter Gasleitungen der E.DIS Netz GmbH“ und „Hinweise über das Verhalten bei Beschädigungen an Gasleitungen der E.DIS Netz GmbH“

Für Rückfragen stehen(t) Ihnen in unserem Standort des Regionalbereiches unsere(r) Mitarbeiter/in gern zur Verfügung.

Ansprechpartner für Strom- und Gasversorgungsanlagen ist:
Herr Karberg. Telefon 03976 / 2807-3512

Mit freundlichen Grüßen

E.DIS Netz GmbH

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'D. Fischer'.

Dietrich Fischer

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'J. Karberg'.

Jörg Karberg



„Hinweise und Richtlinien zu Arbeiten in der Nähe von Kabelanlagen der E.DIS Netz GmbH“

Die nachfolgenden „Hinweise und Richtlinien zu Arbeiten in Nähe von Kabelanlagen der E.DIS Netz GmbH“ gelten in Verbindung mit der „Bestandsplan-Auskunft“ :

1. Der Legung von Leitungen und Anlagen anderer Versorgungsträger stimmen wir grundsätzlich zu, jedoch sind dabei die „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ (z. B. DIN 1998 „Unterbringung von Leitungen und Kabeln in öffentlichen Flächen“) einzuhalten.
2. Wir bitten Sie, unsere Leitungstrassen und Erdungsanlagen bei den Bauarbeiten zu berücksichtigen und vor Beschädigung zu schützen. Bei Arbeiten in der Nähe von Freileitungen und Kabeln sind die Unfallverhütungsvorschriften BGV A3 (Elektrische Anlagen und Betriebsmittel), BGV D 29 (VBG 12 -Fahrzeuge), BGV C 22 (VBG 37) (Bauarbeiten) und BGR 500 Kap.2.12 (Erdbaumaschinen) besonders zu beachten. In Leitungsnähe sind Erdarbeiten unbedingt mit Hand und mit äußerster Vorsicht auszuführen. Die in den Plänen enthaltenen Eintragungen hinsichtlich der Leitungslage sind unverbindlich. Die genaue Lage der Leitungen ist gegebenenfalls durch Kabelortung oder Quergrabungen in Handschachtung festzustellen. Das Abgreifen (Ausmessen) von Maßen aus der Leitungsdokumentation ist nicht zulässig. Leitungsverdrängungen von Parallelkabel (u. a. in Mehrspartenplänen) können zusätzliche Verfälschungen der Leitungslagen in der Dokumentation darstellen.
3. Die Legetiefe unserer Verteilungskabel beträgt 45 bis 120 cm, bei gesteuerten Bohrungen auch bis zu 5m. Es muss jedoch damit gerechnet werden, dass durch nachträgliche Höhenveränderungen diese Maße nicht mehr eingehalten werden. Die Kabel sind bei Legung mit sog. Kabelsteinen, Ton- bzw. Kunststoffhauben oder Schutzrohren abgedeckt und/oder durch Trassen- oder Kunststoffbänder gekennzeichnet oder liegen frei im Erdreich. Bei Arbeiten im Erdreich darf nicht auf das Vorhandensein derartiger Schutz-/Warnmaßnahmen vertraut werden, da diese z. B. durch Baumaßnahmen nachträglich entfernt sein können. Diese können die Kabel auch nicht gegen mechanische Beschädigungen schützen, sondern lediglich auf das Vorhandensein von Energieanlagen aufmerksam machen (Warnschutz!). **Für den Fall abweichender Legetiefen oder Leitungsverläufen kann ein Mitverschulden der E.DIS Netz GmbH bei Leitungsbeschädigungen nicht begründet werden. Die in den übergebenen Daten enthaltenen Koordinaten (x, y-Werte) sind digitalisierte Koordinaten, es lässt sich hieraus keine lagerichtige Information ableiten.**
4. Baumaschinen sind bis zu einer Annäherung an die Trasse einzusetzen, die mit Sicherheit eine Gefährdung der Verteilungsanlagen ausschließt. Im Bereich von Kabelanlagen dürfen Pfähle, Dorne oder andere spitze Gegenstände nicht in den Erdboden getrieben werden. Werden Warnbänder, Schutzrohre, Kabelabdecksteine, Erdungsanlagen oder Kabel angetroffen, so ist die Arbeit mit besonderer Vorsicht (ggf. Handschachtung) fortzusetzen. Freigelegte Kabel müssen wieder ordnungsgemäß abgedeckt, verdichtet und mit Kabelwarnband versehen werden.
5. Kabel können sowohl mit rotem bzw. schwarzem Kunststoffmantel als auch mit Jute-Außenmantel angetroffen werden. In den Plänen werden grundsätzlich alle Verteilungsanlagen als System dargestellt, das heißt, ein Kabelsystem kann im Erdreich als 3 x Einleiterkabel bzw. 1 x Mehrleiterkabel vorkommen. Werden in der Nähe von Verteilungsanlagen Erdungsleitungen (meist verzinkte Bandeisen oder Kupferseile) freigelegt, dürfen diese nicht unterbrochen werden, da sie Schutzfunktionen erfüllen. Von Nachrichtenkabeln können Gefährdungen durch Laserlicht ausgehen. Nicht in das Kabelende schauen! Wir möchten darauf hinweisen, dass auch Kabel anderer Versorgungsträger bzw. Kabel, die sich nicht mehr in Betrieb befinden, angetroffen werden können.
6. Der Einsatz von Subunternehmern für die Tiefbauarbeiten setzt Übernahme und Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht voraus. Der Hauptunternehmer hat alle in einer eventuellen Einweisung gegebenen Informationen, übergebene Bestandspläne bzw. Kopien und die „Bestandsplan-Auskunft“ an die bauausführenden Firmen zu übergeben. Auch wenn das Tiefbauunternehmen für eigenes Verschulden gem. §§ 823, 31 BGB selbst haftet, bleibt der Hauptunternehmer für eventuell entstandene Leitungsschäden und deren Regulierung primär gegenüber der E.DIS Netz GmbH haftbar.



Bitte setzen Sie sich zur Abstimmung der weiteren Verfahrensweise mit dem zuständigen Standort der E.DIS Netz GmbH in Verbindung:

- **bevor mit den Arbeiten begonnen wird.** Unsere Verteilungsnetze sind ständigen Veränderungen unterworfen. Aus diesem Grund haben die anliegenden Pläne eine begrenzte Gültigkeitsdauer. **Der zuständige Standort nimmt gegebenenfalls eine örtliche Einweisung vor.** Es werden Aufträge zur Kabelortung und Kabelfeststellung abgestimmt.

- **wenn es, bedingt durch Ihre Baumaßnahmen bzw. Planungen, zur Überbauung unserer Kabel, zur Veränderung der Legetiefe bzw. zur Behinderung Ihrer Baumaßnahme durch unsere Verteilungsanlagen kommt. Beantragen Sie bitte die Umlegung unserer Verteilungsanlagen bzw. die Legung dieser im Schutzrohr durch E.DIS Netz GmbH. Die E.DIS Netz GmbH wird dann bei Erfordernis dem Antragsteller auf Grundlage des Antrages ein Angebot für die Umlegung unterbreiten und dafür sorgen, dass die notwendigen Maßnahmen gefahrlos und entsprechend geltenden Richtlinien durchgeführt werden. Ggf. sind für Planungszwecke Quergrabungen in Handschachtung durchzuführen.**

- wenn durch den Bauausführenden Kabel in einer Baugrube freigelegt werden. E.DIS Netz GmbH wird eventuell durch Beistellen eines erfahrenen Mitarbeiters dafür Sorge tragen, dass diese Arbeiten gefahrlos und sachlich richtig durchgeführt werden.

- wenn eingetragene Leitungslagen nicht aufgefunden werden. Es kann nicht automatisch von dem Nichtvorhandensein dieser Leitungen ausgegangen werden

- wenn in der Nähe von Verteilungsanlagen Schutzrohre und Erdungsanlagen angetroffen werden, die nicht in den Bestandsplan-Ausschnitten enthalten sind.

- wenn trotz aller Sorgfalt Kabel beschädigt (auch Beschädigungen, die nicht zur unmittelbaren Zerstörung des Kabels führen, wie z. B. leichte Pickhiebe) werden. Zur Abwendung weiterer Schäden und Gefahr ist die Arbeitsstelle zu sichern. Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass ein beschädigtes Kabel vor **„Freigabe“** durch unseren Monteur auf keinen Fall berührt werden darf, da hier **Lebensgefahr** besteht.

- wenn unzulässige Näherungen zu Gasverteilungsleitungen festgestellt werden, ist die E.DIS Netz GmbH zu informieren.



„Hinweise und Richtlinien zu Baumpflanzungen in der Nähe von Verteilungsanlagen der E.DIS Netz GmbH“

1. Der Pflanzung von Bäumen stimmen wir grundsätzlich zu, sofern zu unseren Kabeln ein Sicherheitsabstand von 2,5 m eingehalten wird. Dieses Maß bezeichnet den horizontalen Abstand der Baumstammachse von der Außenkante unserer Kabel.
2. Bei Nichteinhaltung des Sicherheitsabstandes sind geeignete Schutzmaßnahmen (z. B. ringförmige Trennwände, parallele Trennwände usw.) zu treffen. Diese dienen einerseits zum Schutz unserer Kabel vor Beschädigungen durch die Baumwurzel, andererseits werden damit Baumschädigungen durch eventuelle Bautätigkeit an unseren Verteilungsanlagen bei Betriebsstörungen vermieden.
3. In der Nähe unserer Verteilungs- und Fernmeldekabel sind Pflanzgruben von Hand auszulegen.
4. Des Weiteren verweisen wir Sie auf die Hinweise „Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“. Diese wurden vom Arbeitskreis „Baumpflanzungen im Bereich von Verteilungsanlagen“ im Arbeitsausschuss „Kommunaler Straßenbau“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) in Zusammenarbeit mit der DVGW der ATV-ad-hoc-Arbeitsgruppe „Baumstandorte“ im Fachausschuss 1.6 „Aus-schreibungen und Ausführungen von Entwässerungsanlagen“ erarbeitet.

Diese Hinweise können im zuständigen Standort der E.DIS Netz GmbH eingesehen werden.

5. Baumpflanzungen in der Nähe unserer Freileitungen stimmen wir grundsätzlich nicht zu, da diese bedingt durch den Baumwuchs, zur Beeinträchtigung der Versorgungszuverlässigkeit unserer Kunden führen können.
6. Bei bestehenden 110-kV-Freileitungen ist zu beachten, dass die Anpflanzungen von Gehölzen in einem horizontalen Abstand von weniger als 23 m zur Trassenachse (46 m Gesamtbreite des Schutzbereiches) einer Prüfung der einzuhaltenden Mindestabstände nach DIN VDE 0210 durch unser Unternehmen bedarf. Es dürfen bei 110 kV-Freileitungen innerhalb des Schutzbereiches, der von der jeweiligen Freileitungsbauweise bestimmt ist, nur niedrig wachsende Gehölze von maximal 3m Endwuchshöhe nach schriftlicher Zustimmung durch E.DIS Netz GmbH gepflanzt werden.
Außerhalb dieses Bereiches muss die Anpflanzung so ausgeführt sein, dass bei der voraussichtlichen Endwuchshöhe des Gehölzes auch die der Freileitung zugewandte Kronenaußenkante in jedem Fall außerhalb des Schutzbereiches verbleibt.



07 Hinweise und Richtlinien zum Schutz von Gasverteilungsanlagen der E.DIS Netz GmbH

Die nachfolgenden „Hinweise und Richtlinien zu Arbeiten in der Nähe von Gasverteilungsanlagen der E.DIS Netz GmbH“ gelten in Verbindung mit der „Bestandsplan-Auskunft“.

Überall in der Erde können Verteilungsanlagen liegen.

Personen, die Verteilungsanlagen beschädigen, gefährden sich selbst und andere.

Eine Beschädigung kann zur Unterbrechung der Versorgung führen.

Deshalb: Vorsicht bei Erdarbeiten jeder Art!

Insbesondere bei Aufgrabungen, Baggerarbeiten, Bohrungen, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen und Spundwänden muss man stets damit rechnen, auf Verteilungsanlagen zu stoßen und diese zu beschädigen.

• Allgemeine Pflichten des Bauunternehmers

Jeder Bauunternehmer hat bei Durchführung ihm übertragener Bauarbeiten in öffentlichen und privaten Grundstücken mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Verteilungsanlagen zu rechnen und die erforderliche Sorgfalt zu wahren, um deren Beschädigung zu verhindern.

Die Anwesenheit eines Beauftragten an der Baustelle lässt die Eigenverantwortung des Bauunternehmers in Bezug auf die von ihm verursachten Schäden unberührt.

Die jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften (z.B. Landesbauordnung, Baugesetzbuch) und das geltende technische Regelwerk (z.B. DVGW GW 315) sind zu beachten.

• Erkundigungspflicht

Der Bauunternehmer ist verpflichtet, rechtzeitig vor Baubeginn aktuelle Auskunft über die Lage und Tiefe der im Bau- und Aufgrabungsbereich liegenden Verteilungsanlagen einzuholen.

Bei Abweichungen von der Bauplanung oder Erweiterung des Bauauftrages muss eine erneute Erkundigung eingeholt werden.

Die Durchführung von Arbeiten ist ca. **zwei Wochen** vor Baubeginn bei der E.DIS Netz GmbH schriftlich anzuzeigen.

• Lage der Gasverteilungsanlagen

Die in den Plänen enthaltenen Eintragungen hinsichtlich der Leitungslage sind unverbindlich. Die genaue Lage ist gegebenenfalls durch Ortung und Suchschachtungen von Hand festzustellen. Das Abgreifen (Ausmessen) aus der Dokumentation ist nicht ausreichend und daher nicht zulässig.

Die Erdeckung unserer Gasrohrleitungen inklusiv Zubehör beträgt in der Regel 45 cm bis 120 cm. Wir weisen darauf hin, dass in der Leitungsumgebung (30 bis 50 cm) auch mit abzweigenden Rohrstützen und RohrfitTINGS zu rechnen ist.

Im Baustellenbereich befindliche Verteilungsanlagen (ersichtlich durch Straßenkappen, Hinweisschilder u. ä.) müssen jederzeit zugänglich sein und bedienbar bleiben.

Hinweisschilder und andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung der E.DIS Netz GmbH nicht verdeckt, nicht versetzt oder entfernt werden.



Werden Verteilungsanlagen oder Warnbänder an Stellen, die in keinen Plan eingezeichnet sind angetroffen, so ist der Betreiber der Verteilungsanlage unverzüglich zu ermitteln und zu verständigen. Die Arbeiten sind in diesem Bereich zu unterbrechen, bis mit dem Zuständigen Einvernehmen über das weitere Vorgehen erzielt wurde.

• Sicherheitsabstände, Schutzstreifen und Schutzmaßnahmen

Folgende lichte Mindestabstände von Ver- und Entsorgungsleitungen zu Gasverteilungsanlagen (einschließlich Zubehör z.B. KKS- und Fernmeldekabel) der E.DIS Netz GmbH sind einzuhalten.

Gasleitung	Abstand bei offener Parallelverlegung	Abstand bei geschlossener Parallelverlegung	Abstand bei offener Kreuzung	Abstand bei geschlossener Kreuzung
Gasleitung aus Kunststoff < / = 16 bar	0,40 m	1,00 m	0,20 m	1,00 m
Gasleitung aus Kunststoff < / = 16 bar zu Kabel bis 1kV	0,20 m	1,00 m	0,10 m	1,00 m
Gasleitung aus Stahl < / = 16 bar	0,40 m	1,00 m	0,20 m	1,00 m
Gasleitung aus Stahl > 16 bar innerhalb öffentlicher Verkehrsflächen	0,40 m	1,00 m	0,20 m	1,00 m
Gasleitung aus Stahl > 16 bar außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen *				
◦ Leitung bis DN 150	1,00 m	1,00 m	0,50 m	1,00 m
◦ Leitung über DN 150 bis DN 400	1,50 m	1,50 m	0,50 m	1,00 m
◦ Leitung über DN 400 bis DN 600	2,00 m	2,00 m	0,50 m	1,00 m
◦ Leitung über DN 600 bis DN 900	3,00 m	3,00 m	0,50 m	1,00 m
◦ Leitung über DN 900	3,50 m	3,50 m	0,50 m	1,00 m

* Bei parallel verlegten Gasrohrleitungen unterschiedlicher Durchmesser gilt für die Abstandsvorgabe stets der größere Durchmesser.

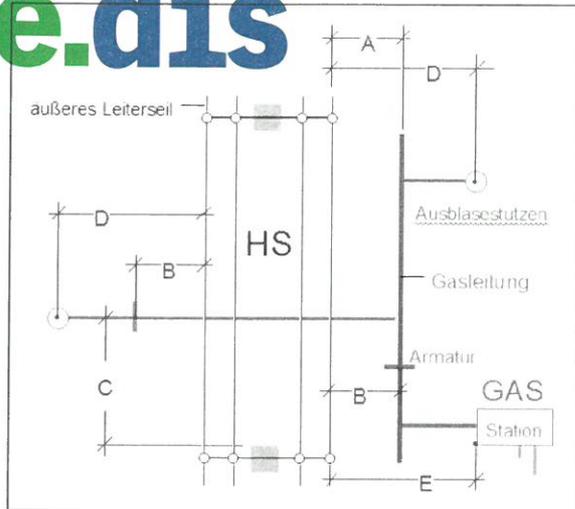
Für HS – Kabel gelten gesonderte Mindestabstände zu Gasleitungen aller Materialien und Druckstufen:

HS - Kabel	Abstand bei offener Parallelverlegung	Abstand bei geschlossener Parallelverlegung	Abstand bei offener Kreuzung	Abstand bei geschlossener Kreuzung
< 110 kV	2,00 m	2,00 m	0,50 m	1,00 m
> / = 110 kV	5,00 m	5,00 m	1,00 m *	2,00 m
> / = 380 kV	10,00 m	10,00 m	1,00 m *	2,00 m

* mit isolierenden Zwischenlagen

Des Weiteren gilt, dass sich die Schutzstreifen der HS – Kabel und die Schutzstreifen der Gasleitung nur berühren dürfen (keine Überlappung).

Für HS – Freileitungsanlagen (Leitungen, Maste, Erder, etc.) gelten bei der E.DIS Netz GmbH folgende Mindestabstände zu Gasleitungen, oberirdischen Gasanlagen (Stationen) sowie Absperr- und Ausblasearmaturen .



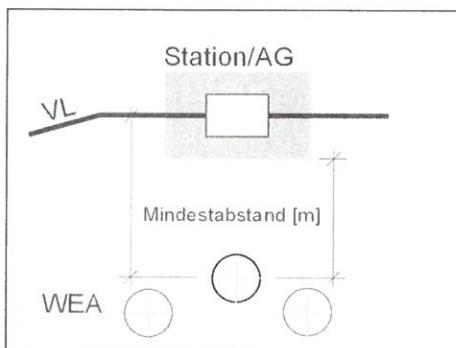
Mindestabstände (m)

		< 110 kV	≥ 110 kV
A	Rohrachse - Leiterseil ¹	10	10
B	Armatur - Leiterseil ¹	10	10
C	Rohrachse - Mast ²	20	20
D	Ausblasestutzen - Leiterseil ¹	35	35
E	Station - Leiterseil ¹	35	55

- 1 ... vertikale Projektion
- 2 ... Kreuzung / Querung der Freileitung stets senkrecht zur Freileitungstrasse

Kathodische Korrosionsschutzanlagen müssen sich außerhalb der Beeinflussung von Hochspannungsfreileitungen (einschließlich Fahr- und Speiseleitung) befinden. Fremdstromanoden müssen bei Freileitungsmasten mit Erdseil mindestens 30 m vom Mastfundament und dessen Erdern entfernt sein.

Die Mindestabstände von Gasleitungen (VL), oberirdischen Gasanlagen (Station) und Armaturengruppen (AG) zu Windenergieanlagen (WEA) sind wie nachfolgend dargestellt einzuhalten.



Leitungen / Anlagen Gas	Nennleistung P Windenergieanlage (MW)			
	< 1,5	1,5 - < 3,0	3,0 - < 4,5	4,5 - < 8,0
	Mindestabstände zu WEA (m)			
Verteilungsleitung ¹	25	25	30	35
Armaturenplatz / Armaturengruppe ²	165	230	220	255
Bezugs-, Verteil-, Abgabestation ^{2,3}	500	700	700	825
Produktionsanlage (Biogasaufbereitung)	265	335	315	350

- 1 ... Bei Verteilungsleitungen definiert sich der Mindestabstand als Abstand von der Rohrachse zur Mittelachse der WEA.



2 ... Das Abstandsmaß ist grundsätzlich bezogen auf den lichten Abstand zwischen Außenkante des Schutzobjektes Gas zur Mittelachse / dem Mittelpunkt der nächst liegenden WEA.

3 ... Weitere oberirdische Versorgungsanlagen der E.DIS Netz GmbH, wie bspw. Verdichter- und Einspeiseanlagen, sind als Bezugs-, Verteil- und Abgabestationen aufzufassen.

Zwischen Gebäuden und oberirdischen Gasanlagen (Stationen) sowie Entspannungseinrichtungen der Gasversorgung sind folgende Mindestabstände zu beachten:

oberirdischen Gasanlagen (Station)	10,00 m
Entspannungseinrichtungen Leitung (Ausbläser)	20,00 m

Eine Bebauung näher 20 m zu Gashochdruckleitungen größer 4 (5) bar ist grundsätzlich nicht gestattet.

Eine im Ausnahmefall notwendige Unterschreitung o.g. Mindestabstände bedarf der schriftlichen Zustimmung unter Angabe der erforderlichen Schutzmaßnahmen durch die E.DIS Netz GmbH.

Weitere Mindestabstände von Gasleitungen und oberirdischen Gasanlagen zu Gebäuden und technischen Anlagen, die in diesem Hinweisblatt nicht explizit aufgeführt sind, sind bei der E.DIS Netz GmbH im Einzelfall abzufragen.

Zur Sicherung ihres Bestandes und ihres Betriebes liegen Gasverteilungsanlagen in einem Schutzstreifen. Die Außengrenzen des Schutzstreifens werden durch die Lage der Gasleitung bestimmt, deren Achse grundsätzlich unter der Mittellinie des Schutzstreifens liegt. Lageabweichungen können auftreten und sind somit bei der E.DIS Netz GmbH stets zu erfragen.

Gasleitung	Betriebsdruck (bar)	Schutzstreifen gesamt (m)
Niederdruckgasleitung	< 0,1	2
Mitteldruckgasleitung	0,1 bis < 1,0	2
Hochdruckgasleitung	1,0 bis \leq 4 (5)	2
Hochdruckgasleitung	> 4(5) bis \leq 16	4
Hochdruckgasleitung	> 16	
- \leq DN 150		4
- > DN 150 bis DN 300		6
- > DN 300 bis DN 500		8
Hochdruckleitung (Baujahr vor 1990)	> 4(5)	8

Kurzform der einzuhaltenden Forderungen für den Schutzbereich von Gasleitungen:

- keine Errichtung von unter- und oberirdischen Bauwerken und sonstigen Anlagen
- keine Lagerung von Baumaterialien, Baustelleneinrichtungen und Bodenaushub
- keine Einrichtung von Stellplätzen (z.B. Campingwagen, Container)
- keine Errichtung von Pfählen und Pfosten
- Freihaltung von Bäumen, Sträuchern und Wurzeln
- keine Durchführung von Erdarbeiten, die die Gasleitung gefährden können
- keine Durchführung von landwirtschaftlicher Bodenbearbeitung ab einer Erdeindringtiefe von 60 cm

Innerhalb des Schutzstreifens der Gasleitungen dürfen Bauarbeiten jeglicher Art nur auf Antrag des Bauherrn und mit Zustimmung und gegebenenfalls unter Aufsicht der E.DIS Netz GmbH durchgeführt werden. Dabei ist die Zugänglichkeit der Gasleitung jederzeit zu gewährleisten.

Bei Annäherung an Steuerkabel und Korrosionsschutzanlagen ist analog zu verfahren.



Die Verlegung von unter- und oberirdischen Bauwerken und sonstigen Anlagen im Schutzstreifen einer Gasleitung > 16 bar wird durch E.DIS Netz GmbH nur im Ausnahmefall gestattet.

Voraussetzung dafür ist der Abschluss einer Interessensabgrenzungsvereinbarung.

Die Verlegung ist terrestrisch zu vermessen und an E.DIS Netz GmbH in dxf-Format zu übergeben.

Die Kreuzung von Schutzstreifen einer Gasleitung > 16 bar durch Kabeln oder Leitungen unterliegt folgenden Mindestanforderungen:

- Verlegung der Kabel oder Leitungen in einem Leerrohr, dessen Enden sich außerhalb des Schutzstreifens der Gasleitung befinden
- Kreuzung rechtwinklig zur Gasleitung
- dauerhafte und gut sichtbare Markierung der Kreuzung an beiden Enden des Leerrohres

E.DIS Netz GmbH behält sich die Auflage weiterer Anforderungen gegenüber dem Antragsteller einer Kreuzung vor.

Das Überbauen von Gasleitungen einschließlich Hausanschlussleitungen ist unzulässig.

• Arbeiten in der Nähe von Gasverteilungsanlagen

Freilegen und Sichern von Gasleitungen sowie nachfolgende Erdarbeiten sind nur mit Zustimmung und unter Aufsicht der E.DIS Netz GmbH durchzuführen. Vor Baubeginn sind die entsprechenden Sicherungsmaßnahmen durch E.DIS Netz GmbH festzulegen.

Bei der Verfüllung des Rohrgrabens sind die Gasverteilungsanlagen der E.DIS Netz GmbH mindestens 0,10 m allseitig mit steinfreiem neutralen Boden (Rundkorn 0 - 2 mm) zu umhüllen. Die Weiterverdichtung hat lagenweise zu erfolgen. Zur weiteren Verfüllung dürfen keine größeren Steine (Körnung > 100 mm), kein schwer entfernbares Material und kein Bauschutt verwendet werden.

In Leitungsnähe sind Erdarbeiten generell nur von Hand und mit äußerster Vorsicht auszuführen.

Bei Anwendung grabenloser Verfahren im Bereich von Gasleitungen gelten die oben aufgeführten Mindestabstände. Die grabenlosen Verfahren sind im Vorfeld der E.DIS Netz GmbH anzuzeigen und mit ihr abzustimmen. Erforderlichenfalls wird die E.DIS Netz GmbH die Abstände erweitern und die Herstellung von zusätzlichen Kontrollschlitzen im gefährdeten Bereich bzw. die Freilegung der Kreuzung der Gasleitung als Auflage erteilen.

Im Bereich von Gasverteilungsanlagen sind nur grabenlose Verlegungsverfahren zulässig, die eine genaue Position des Vortriebs unter Beachtung der Sicherheitsabstände gewährleisten. Zur Sicherstellung der Lage der eingezogenen Leitung sind durch den Bauherrn ggf. auch Maßnahmen erhöhten Aufwandes durchzuführen.

Werden Gasleitungen der E.DIS Netz GmbH gekreuzt, die im Bohrverfahren errichtet worden sind, sind grundsätzlich Suchschachtungen zur Freilegung des Bohranfangs (RA) und des Bohrendes (RE) durchzuführen.

Kreuzungen von Gasleitungen sind grundsätzlich rechtwinklig und als Unterkreuzung auszuführen. Bei Vorhandensein eines Schutzstreifens sind Knickpunkte außerhalb davon anzuordnen.

Bei Kreuzung von Gasleitungen der E.DIS Netz GmbH mit einer Baustraße für Schwerlastverkehr (≥ 40 t) sowie für das Kreuzen der Gasleitung durch Land- und Fortwirtschaftsfahrzeuge (≥ 40 t) sind folgende Sicherheitsmaßnahmen durchzuführen und einzuhalten:

- Nachweis der vorhandenen rechnerischen Sicherheit entsprechend DVGW-Arbeitsblätter (insbesondere G 463),
- Prüfung der vorgesehenen Überfahrgestaltung im Hinblick auf unzulässige Belastungen der Rohrleitung,
- Durchführung des statischen Nachweises nach VdTÜV-Merkblatt 1063 „Technische Richtlinie zur statischen Berechnung eingeeideter Stahlrohre“ und DVGW-Arbeitsblatt GW 312 „Statische Berechnung von Vortriebsrohren“



Baustrafen und dauerhaftes Überfahren einer Gasleitung > 4 (5) bar in Längsrichtung sind nicht zulässig. Dies gilt auch für zeitlich begrenzte Maßnahmen in der Land- und Forstwirtschaft.

Für Rammarbeiten zum Setzen von Spundwänden in der Nähe von Gasverteilungsanlagen ist von der Achse der Gasleitung zur Außenwand der Spundung allseitig ein Abstand von 3,00 m einzuhalten.

• Spezifische Vorgaben für korrosionsgeschützte Gasverteilungsanlagen

Ein Teil der E.DIS Netz GmbH-Gasleitungen sind aktiv oder passiv gegen Korrosion geschützt. Oberirdische Anlagen des Korrosionsschutzes sind durch Erdkabel mit der Gasleitung verbunden. Beeinflussungen durch Baumaßnahmen sind auszuschließen. Der Bauherr hat der E.DIS Netz GmbH den notwendigen Nachweis der Nichtbeeinflussung des Korrosionsschutzes durch seine Baumaßnahme zu erbringen.

• Maßnahmen bei Beschädigung

Beschädigungen (auch ohne Gasaustritt z.B. Deformierung, Umhüllung) von Verteilungsanlagen sind sofort und unmittelbar der E.DIS Netz GmbH zu melden.

Sie erreichen unseren Entstörungsdienst unter folgender Rufnummer:

01 80 / 4 55 11 11*.

(* 0,20 €/Verbindung aus dem Festnetz / Mobilfunk max. 0,42€/Min)

Ist die Rohrumhüllung beschädigt worden, so darf die Verfüllung erst nach Instandsetzung und mit Zustimmung der E.DIS Netz GmbH erfolgen.

Wenn eine Rohrleitung so beschädigt worden ist, dass der Inhalt austritt, sind sofort alle erforderlichen Vorkehrungen zur Verringerung von Gefahren zu treffen.

Vorsicht:

Bei ausströmendem Gas besteht Brand- und Explosionsgefahr!

Zündquellen vermeiden! Nicht rauchen!

(Bitte beachten sie die Hinweise zum Verhalten bei Beschädigungen an Gasverteilungsanlagen der E.DIS Netz GmbH!)

• Strafrechtliche Konsequenzen und Schadenersatzansprüche

Verstöße eines Unternehmers gegen die obliegende Erkundigungs- und Sorgfaltspflicht führen im Schadensfall zu einer Schadenersatzverpflichtung nach § 823 BGB und können darüber hinaus auch mit strafrechtlichen Konsequenzen verbunden sein.

• Freistellungsvermerk

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den beigelegten Planunterlagen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich der Lage und Verlegetiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden.

Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und daher nicht auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus darf aufgrund von Erdbewegungen, auf die das Versorgungsunternehmen keinen Einfluss hat, auf eine Angabe zur Überdeckung nicht vertraut werden. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen ist in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o. a.) festzustellen. Bei nicht bekannter Lage der Leitung ist auf den Einsatz von Maschinen zu verzichten.

Die abgegebenen Planunterlagen geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer das Antwortschreiben mit aktuellen Planunterlagen vor Ort vorliegt. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Leitungen, so dass mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen. Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus den Planunterlagen ist nicht zulässig.

• Erläuterungen zu den Druckangaben:

Sämtliche im vorliegenden Hinweisblatt angegebenen Druckwerte in bar sind als Überdruck zu verstehen.

e.dis

08 Wichtige Hinweise zum Verhalten bei Beschädigungen an Gasverteilungsanlagen der E.DIS Netz GmbH

Zu Beschädigungen an Gasrohrleitungen zählen auch Schäden ohne Gasaustritt (Deformierungen, Umhüllungsschäden).

Wenn eine Rohrleitung so beschädigt worden ist, dass der Inhalt austritt, sind sofort Vorkehrungen zur Verringerung von Gefahren zu treffen. Die E.DIS Netz GmbH ist unverzüglich zu informieren.

Sie erreichen unseren Entstörungsdienst unter folgender Rufnummer:

Fürstenwalde 01 80/4 55 11 11*

(* 0,20 €/Verbindung aus dem Festnetz / Mobilfunk max. 0,42€/Min)

Bei ausströmendem Gas besteht Brand- und Explosionsgefahr!

Maßnahmen: Gasaustritt im Freien

- Die Größe des Gefahrenbereiches wird durch verschiedene Einflussfaktoren bestimmt, z. B.:
 - Menge des austretenden Gases (z. B. hoher Druck, großer Rohrdurchmesser),
 - Windrichtung und -stärke (Verschiebung des Gefährdungsbereiches),
 - topographische Bedingungen (z. B. Hohlräume, Schächte und Kanäle berücksichtigen),
 - Bebauung (ggf. müssen Gebäude evakuiert werden).

Beachten sie bitte diese Einflussfaktoren!

Schadensstelle sofort verlassen!

Es besteht Brand-, Explosions- und Erstickungsgefahr!

- Arbeiten einstellen!
- Mögliche Zündquellen fernhalten!
- Funkenbildung vermeiden!
- Kein Streichholz oder Feuerzeug anzünden!
- Keine Mobiltelefone im Gefahrenbereich verwenden!
- Nicht rauchen!
- Maschinen und Fahrzeugmotoren außer Betrieb setzen!
- Keine elektrischen Schalter und Klingeln betätigen!
- Keine elektrischen Verbindungen herstellen oder lösen!
- Gefahrenbereich absichern, Schadensstelle weiträumig absperren!
- Zutritt unbefugter Personen verhindern!
- Betroffene Personen warnen!
- Gefahrenbereich verlassen und bis zum Eintreffen von Fachpersonal von außerhalb überwachen!
- Hilfe (z.B. Polizei 110, Feuerwehr 112) hinzuziehen!
- Erste Hilfe leisten!

Maßnahmen: Gasaustritt im Gebäude

- Gleiche Verfahrensweise wie Gasaustritt im Freien.
- Lüftungsmaßnahmen durchführen!
- Wenn möglich Absperrhahn schließen!
- Mitbewohner durch Klopfen und lautes Rufen warnen (nicht klingeln oder telefonieren)!

Maßnahmen: Gasbrand

- Gasbrände nicht löschen (Vermeidung der Explosionsgefahr)!
- Ein Übergreifen der Flammen auf brennbare Materialien in der Umgebung verhindern!

Muss aus Gründen der Personenrettung ein Erdgasbrand gelöscht werden, sind Pulverlöscher der Brandklasse C zu verwenden.



Bestandsplan-Auskunft

Standort: Torgelow Nummer: 152-2018 (bei Rückfragen angeben)

Vorhaben: 1.Änderung Flächennutzungsplan Solarpark

Ort: Strasburg

Straße: Schönhauser Straße

Kunde/Baufirma/Planungsbüro: Baukonzept Neubrandenburg GmbH

Baubeginn:

Nachfolgende Bestandspläne wurden übergeben (bitte Vollständigkeit überprüfen !!!):

Art	U [kV]/ Druck- stufe	Ort	Plan-Nr.	Bemerkungen
G	ND	Strasburg	3416-5930C12	

(Art: K-Kabel / Frl-Freileitung / FM-Fernmeldeleitung / Strb-Straßenbeleuchtung / G - Gasanlagen)

Es wurden weiterhin folgende Hinweise und Richtlinien zu Arbeiten in der Nähe von Verteilungsanlagen übergeben:

- ¹⁾ „Hinweise und Richtlinien zu Arbeiten in der Nähe von Kabelanlagen der E.DIS Netz GmbH“
- ¹⁾ „Hinweise und Richtlinien zu Arbeiten in der Nähe von Freileitungen der E.DIS Netz GmbH“
- ¹⁾ „Hinweise und Richtlinien zu Baumpflanzungen in der Nähe von Verteilungsanlagen der E.DIS Netz GmbH“
- ¹⁾ „Hinweise zu Bebauung und Begrünung in der Nähe vorhandener/geplanter 110 kV-Freileitungen und 110-kV-Kabelanlagen der E.DIS Netz GmbH“
- ¹⁾ „Hinweise und Richtlinien zum Schutz erdverlegter Gasleitungen der E.DIS Netz GmbH“
- ¹⁾ „Wichtige Hinweise zum Verhalten bei Beschädigungen an Gasverteilungsanlagen der E.DIS Netz GmbH“

Anmerkungen:

Für Rückfragen steht Ihnen gern zur Verfügung für:

Stromversorgungsanlagen : Frau/Herr ,

Gasversorgungsanlagen : Frau/Herr Karberg,

Fernmeldeanlagen : Frau/Herr ,

(wenn nicht erreichbar: bitte folgende Telefonnummer: wählen)

Telefonnummer: ,

Telefonnummer: 03976 2807 3512,

Telefonnummer: ,

Hiermit bestätige ich, von der E.DIS Netz GmbH Bestandspläne, in welchen die Lage der Verteilungsanlagen eingetragen sind und Hinweise und Richtlinien zu Arbeiten in der Nähe von Verteilungsanlagen der E.DIS Netz GmbH, erhalten zu haben.

Mir ist bekannt, dass vor dem Beginn von Arbeiten weitere Auskunft bei der E.DIS Netz GmbH eingeholt werden muss, falls irgendeine Ungewissheit hinsichtlich der Leitungsführung besteht oder die Arbeiten nicht umgehend ausgeführt werden. Übergebene Bestandspläne bzw. Kopien dieser sowie diese „Bestandsplan-Auskunft“ müssen bei der bauausführenden Firma vor Ort vorliegen.

¹⁾ Anschreiben Nr. erhalten

Für den Kunden/Baufirma/Planungsbüro

Datum, Unterschrift (Stempel)

Für die E.DIS Netz GmbH

25. April 2018

Datum, Bearbeiter

1) zutreffendes bitte ankreuzen



e.dis

E.DIS Netz GmbH
 Die Karte ist Eigentum der E.DIS Netz GmbH.
 Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers.

1:1000

Kartenname: 3416-5930C12

Ausgabenr.: 3092714

Benutzer: f2903

Ausgabedatum: 23.04.2018

Farblegende

- Strom-HS
- Strom-MS
- Strom-NS
- Fernmelde
- Gas-HD
- Gas-MD
- Gas-ND
- Strassenbel.

Ort/Ortsteil: Strasburg / Strasburg

Strasse:

Bemerkungen:



Deutsche Bahn AG • DB Immobilien, Caroline-Michaelis-Str. 5-11 • 10115 Berlin

Stadt Strasburg (Um)

Über: Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Deutsche Bahn AG
DB Immobilien - Region Ost
Eigentumsmanagement
DB Immobilien, Caroline-Michaelis-Str. 5-11
10115 Berlin
www.deutschebahn.com

🚆 S1; S2; S25 bis Nordbahnhof
🚆 U6 bis Naturkundemuseum
🚆 M8

Sylvia Mangold
Tel.: 030-29757360
Fax: 030-29757245
sylvia.mangold@deutschebahn.com
Zeichen: CS.R-O-L(A) Ma
TÖB-BLN-18-29242

04.05.2018

**Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Schönhauser Straße“ sowie 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Strasburg (Um)
Hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach §4 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 29.03.2018 wurden wir gebeten, zu o.a. Planverfahren der Stadt Strasburg (Um) eine Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange abzugeben.

Die DB Immobilien fungiert als Dienstleister innerhalb des DB Konzerns für immobilienrelevante Aufgaben.

Die DB Netz AG stellt die Infrastruktur für den Bahnbetrieb zur Verfügung. Sie übernimmt damit diejenigen Aufgaben, die als Ausfluss der grundsätzlichen Bestimmungen Gemeinwohlcharakter haben. Dementsprechend ist die Deutsche Bahn AG, DB Netz AG, entsprechend den Beschlüssen zur Neuordnung im Bahnbereich und ihre Auswirkungen auf das Bauplanrecht, Träger öffentlicher Belange.

Grundsätzlich richtet sich das Interesse darauf, dass alle von der Deutschen Bahn AG im Einzugsbereich der Planverfahren wahrzunehmenden Belange prinzipiell Berücksichtigung finden.

Die eingereichten Planungsunterlagen haben wir zur Kenntnis genommen und aus Sicht der DB AG, bezüglich der von ihr zu vertretenden Belange, geprüft.

Zum Bauungsplan Nr. 6 „Solarpark Schönhauser Straße“ sowie zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Strasburg (Um) gibt es aus Sicht der Deutschen Bahn AG *grundsätzlich keine Einwände*, sofern die nachfolgenden Hinweise und Forderungen der DB AG berücksichtigt werden.

Deutsche Bahn AG
Sitz: Berlin
Registergericht:
Berlin-Charlottenburg
HRB: 50 000
USt-IdNr.: DE 811569869

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Michael Odenwald

Vorstand:
Dr. Richard Lutz,
Vorsitzender

Alexander Doll
Berthold Huber
Prof. Dr. Sabina Jeschke
Ronald Pofalla
Martin Seiler

Unser Anspruch:



Profitabler Qualitätsführer
Top-Arbeitgeber
Umwelt-Vorreiter



Infrastrukturelle Belange

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Schönhauser Straße“ sowie zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Strasburg (Um) stellen wir aus Sicht der DB AG fest, dass sich gemäß der planerischen Darstellung der Geltungsbereich der o.g. Planverfahren nördlich der Bahnstrecke: (6327) Grambow Gr - Strasburg im Bereich von km: 60,8 bis km: 60,80 bahnrechts befindet.

Der planerischen Darstellung des Geltungsbereiches der o.g. Planverfahren der Stadt Strasburg (Um) ist zu entnehmen, dass es innerhalb des Plangebietes keine Hinweise auf eine Inanspruchnahme von bahneigenen Grundstücken gibt.

Gemäß Eisenbahnneuordnungsgesetz -ENeuOG vom 27.12.1993 (BGGL. I S 2378) Artikel 1 §2- ist die Deutsche Bahn AG über die Liegenschaften der Deutschen Reichsbahn verfügungsberechtigt. Es ist davon auszugehen, dass alle Grundstücke und Grundstückssteile, über die die Deutsche Bahn AG gemäß Artikel 1 § 22 ENeuOG verfügungsberechtigt ist, im allgemeinen dem besonderen Eisenbahnzweck dienen und die entsprechenden baulichen Anlagen gemäß Artikel 5 § 18 ENeuOG als planfestgestellte Bahnanlage zu verstehen sind.

Die Abstandsflächen sind gemäß § 6 der LBauO M-V einzuhalten. Eine Übernahme von Baukosten auf Eisenbahngelände ist grundsätzlich auszuschließen.

Grundsätzlich weisen wir darauf hin, dass gemäß der 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung) durch die Deutsche Bahn AG keine weiteren Lärmschutzmaßnahmen erforderlich werden. Auswirkungen, die durch Erschütterungen und Verkehrslärm eintreten können, sind ggf. bei der Planung zu berücksichtigen.

Insbesondere gilt für Immissionen wie Erschütterungen, Lärmbelästigungen, Funkenflug und dergleichen, die von Bahnanlagen und dem gewöhnlichen Bahnbetrieb ausgehen, der Ausschluss jeglicher Ansprüche.

Die Bahnstrecke: (6327) Grambow Gr - Strasburg verläuft in Nachbarschaft des Verfahrensgebiets. Daraus resultierende Schäden oder Belästigungen (Risse, Erschütterungen, Lärm etc....) können der Deutschen Bahn AG nicht zu Lasten gelegt werden.

Ebenso ist auf die Geltendmachung von Abwehrmaßnahmen nach § 1004 in Verbindung § 906 BGB sowie dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), die durch den gewöhnlichen Bahnbetrieb in seiner jeweiligen Form veranlasst werden könnten, zu verzichten.

Eine bestehende Bahnanlage bzw. Eisenbahnstrecke genießt einen sogenannten „Bestandsschutz“ im Hinblick auf jegliche nachträglich entlang der Anlage errichtete Bebauung.

Jegliche Inanspruchnahme oder Beeinträchtigung von Bahngelände ist auszuschließen.

Dies gilt u.a. auch für die Lagerung von Baumaterialien, das Ablagern und Einbringen von Aushub- oder Bauschuttmassen sowie die sonstige Nutzung von Eisenbahnflächen für das Errichten oder Betreiben von baulichen Anlagen.

Grundsätzlich ist zu gewährleisten, dass zu keiner Zeit die sichere Durchführung des Eisenbahnbetriebes von den Vorhaben des Planverfahrens und allen dazu gehörenden Zusammenhangsmaßnahmen gefährdet werden darf.



Die Zuwegung bzw. Zugänglichkeit zu Anlagen der DB AG sind für Instandhaltungsmaßnahmen oder im Störfall zu gewährleisten.

Dazu ist zwischen Gleismitte und einer Bebauung ein Abstand von mindestens 6,50m freizuhalten.

Sollten Bepflanzungen an der Grenze zur Bahnanlage vorgenommen werden, so ist darauf zu achten, dass die Sicht auf die Strecke und Signale nicht eingeschränkt wird.

Von den Modulen der geplanten Photovoltaikanlage dürfen keine Blendwirkungen und Spiegelungseffekte mit Beeinträchtigungen des Eisenbahnverkehrs ausgehen.

Negative Auswirkungen auf den betriebssicheren Zustand der Bahnanlagen sind zu vermeiden. Es ist darauf hinzuweisen, dass durch das geplante Vorhaben für die Betroffenheit der DB AG die Vorgaben aus den Richtlinien und Regelwerken der DB AG zu beachten sind, speziell die Ril 413 „Infrastruktur gestalten“ sowie Ril 819.0201 „Signale für Zug und Rangierfahrten, Grundsätze“.

Die *Stadt Strasburg (Um)* wird gebeten der DB AG, geeigneter *Unterlagen*, die Aussagen zur *Blendwirkung* der geplanten Solaranlage treffen *vorzulegen*. Dabei muss die Frage beantwortet werden, ob durch die errichtete Photovoltaikanlage die Triebfahrzeugführer der verkehrenden Züge geblendet werden.“

Auf Grund des Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Schönhauser Straße“ sowie zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Strasburg (Um) darf kein zusätzliches Oberflächenwasser in die Bahnanlagen gelangen. Die Ableitung von Abwässern jeglicher Art auf DB-Gelände oder in die Entwässerungsanlagen der DB AG ist nicht zugelassen.

Vorhandene Bahnentwässerungssysteme der DB AG sind in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten bzw. müssen bei Beschädigung gemäß Ril 836 „Erdbauwerke und sonstige geotechnische Bauwerke planen, bauen und instand halten“ wieder erneuert werden.

Weiterhin ist durch die Errichtung der Solaranlage eine Beeinflussung des Betriebsfunknetzes der DB AG sowie der vorhandenen sicherungstechnischen Anlagen an den Eisenbahnstrecken: (6327) Grambow Gr - Strasburg auszuschließen.

Hinweisen möchten wir darauf, dass Bauvorhaben, die die Standsicherheit von Bahnanlagen bzw. die Betriebssicherheit des Eisenbahnbetriebes gefährden können, vor Baubeginn die eisenbahntechnische Stellungnahme/Genehmigung des Eisenbahn Bundesamtes (EBA) Bonn, Außenstelle Berlin benötigen.

Eine Kabel- und Leitungsermittlung im Grenzbereich wurde seitens der DB Netz AG nicht durchgeführt. Sollte dies gewünscht werden, so ist rechtzeitig - ca. 6 Wochen vor Baubeginn - eine entsprechende Anfrage an die DB Netz AG zu richten. Ggf. sind im Baubereich, vor Baubeginn, entsprechende Suchschlitze von Hand auszuführen.

Eventuell vorgefundene Kabel und Leitungen dürfen nicht überbaut werden und sind zu verlegen.

Werden unvermutete Kabel und Leitungen aufgefunden, ist umgehend eine Information an die Mailadresse: netzadministration-no@deutschebahn.com zu senden.



4/4

Mit diesem Schreiben ergeht keine konkrete Zustimmung der Deutschen Bahn AG zur Errichtung des "Solarpark Schönhauser Straße" der Stadt Strasburg (Um) im Näherungsbereich der Bahnstrecken: (6327) Grambow Gr - Strasburg.

Wir bitten daher, uns am Baugenehmigungsverfahren zum Bau des "Solarpark Schönhauser Straße" der Stadt Strasburg (Um) zu beteiligen.

Abschließend möchten wir darauf hinweisen dass, diese Stellungnahme *nicht als Zustimmung für Bau-, Kreuzungs- oder Näherungsmaßnahmen Dritter auf DB AG-Gelände* gilt und nicht die Belange von Bundesbehörden wie dem Eisenbahnbundesamt und dem Bundeseisenbahnvermögen berücksichtigt.

Für Kreuzungen und Näherungen von Versorgungs-, Informations- und Verkehrsanlagen mit Bahnanlagen oder sonstigen Eisenbahngrundstücken sowie sonstige Baumaßnahmen im unmittelbaren Näherungsbereich der Bahnanlage, die im Zuge der Realisierung von Bauleitplannungen erforderlich sind, müssen besondere Anträge mit bahntypischen Lageplänen im Maßstab 1:1000 und entsprechende Erläuterungsberichten an die:

DB AG, DB Immobilien

Region Ost

Liegenschaftsmanagement

Caroline Michaelis - Straße 5 - 11

10115 Berlin

in mind. 5-facher Ausfertigung gestellt werden.

Sollten Ihrerseits weitere Rückfragen bestehen, stehen wir Ihnen unter o.g. Rufnummer zur Verfügung. Bitte verwenden sie dazu unser Aktenzeichen.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bahn AG

i. V. Wiesner

i. A. Mangold